

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN

Vergrößerung nach der Flurkarte

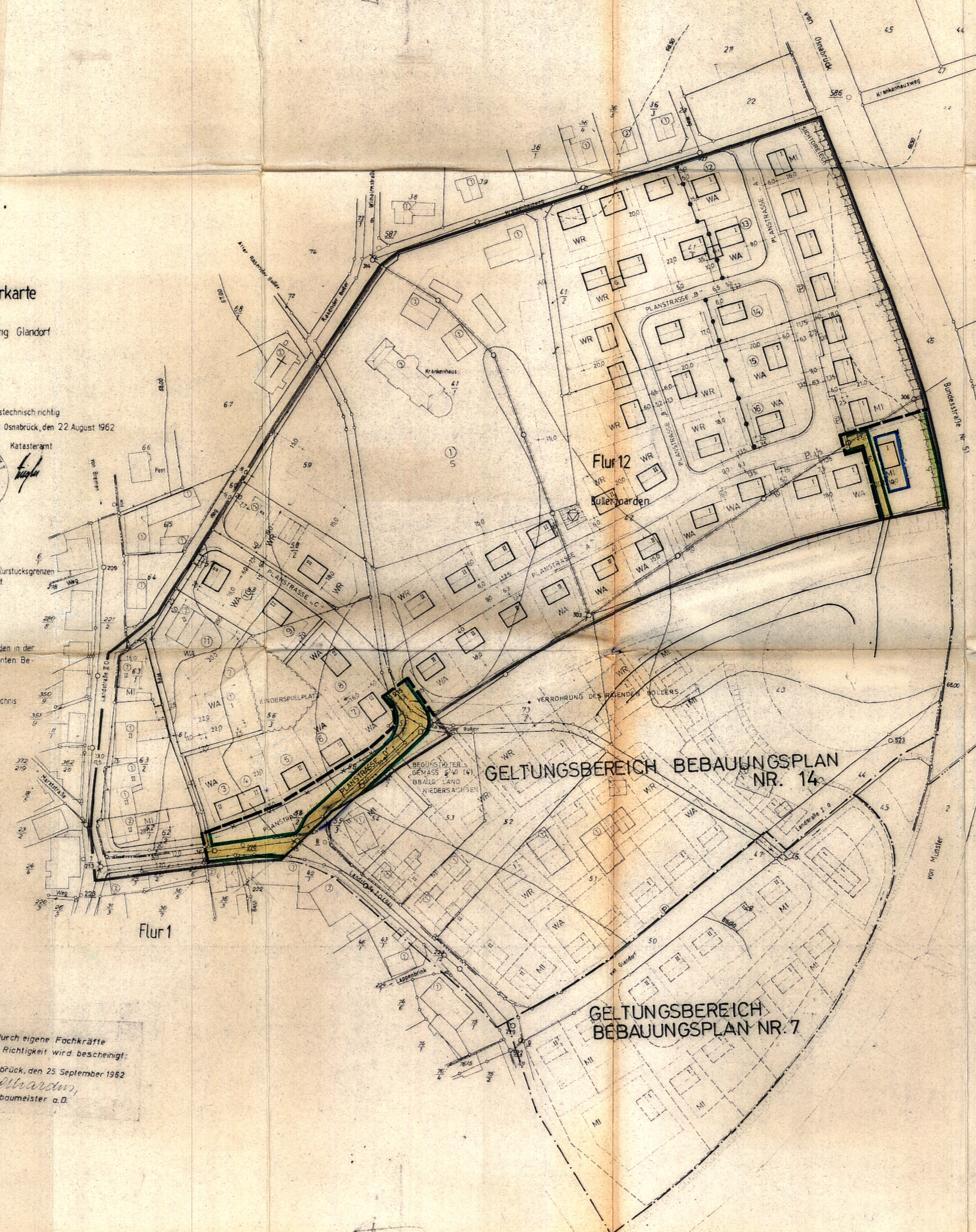
Landkreis Osnabrück - Land  
Gemeindebezirk Glandorf  
Flur 7, 9 und 12  
Vergrößerung Maßstab 1:1000  
Katasterbuch Nr. 44 235/2

Vermessungstechnisch richtig  
Ausgetilgt: Osnabrück, den 22. August 1962  
Katasteramt  
Osnabrück

Zeichenerklärung  
Flurgrenzen  
Eigentums- bzw. Flurstücksgrenzen  
z. B. 587  
Vermessungspunkt

Arbeitsgemeinschaft für Städtebau und Ortsplanung  
(Näthe, Johannsen u. Naber) ist die Vervielfältigung unter den in der  
Zustimmungserklärung vom 23. Mai 1962 schriftlich anerkannten Be-  
dingungen gestattet worden.  
Diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis  
vom 22. August 1962.

Die Höhenaufnahmen sind durch eigene Fachkräfte  
vorgenommen worden. Ihre Richtigkeit wird bescheinigt.  
Osnabrück, den 25. September 1962  
Kreishauptmann  
Kreishauptmannmeister a.D.



GELTUNGSBEREICH BEBAUUNGSPLAN NR. 14

GELTUNGSBEREICH BEBAUUNGSPLAN NR. 7

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und  
weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig  
nach (Stand vom 22. 8. 1962). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der  
Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen ist die  
Ordnung ist einwandfrei möglich.  
Osnabrück, den 5. Juni 1962  
Katasteramt



1. ART UND NACH DER BAULICHEN NUTZUNG
- Für das Grundstück Nr. 1
    - Sondergebiet für Wohn- u. Gewerbe
    - Art der baulichen Nutzung
    - GRZ bis 0,3
    - GRZ bis 0,9
    - bis zwei
    - offen
  - Für die Grundstücke südlich der Kreisstraße bis zu der Parzellengrenze 61 und für die Grundstücke zwischen der Planstrasse "A" und "B" 51
    - Mischgebiet
    - GRZ bis 0,3
    - GRZ bei eingeschossiger Bebauung bis 0,6
    - GRZ bei zweigeschossiger Bebauung bis 0,6
    - nach den Festsetzungen im Plan (zwingend)
    - offen
  - Für das Grundstück Nr. 2
    - Allgemeines Wohngebiet
    - GRZ bis 0,3
    - GRZ bis 0,6
    - bis zwei
    - offen
  - Für die Grundstücke Nr. 3 bis 16 und für alle Grundstücke südlich der Planstrasse "A"
    - Allgemeines Wohngebiet
    - GRZ bis 0,3
    - GRZ bei eingeschossiger Bebauung bis 0,6
    - GRZ bei zweigeschossiger Bebauung bis 0,6
    - nach den Festsetzungen im Plan (zwingend)
    - offen
  - Für alle übrigen Grundstücke
    - keines Wohngebiet
    - GRZ bis 0,3
    - GRZ bei eingeschossiger Bebauung bis 0,6
    - GRZ bei zweigeschossiger Bebauung bis 0,6
    - nach den Festsetzungen im Plan (zwingend)
    - offen

- II. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - GELTUNGSBEREICHSGRENZE DER 3. ÄNDERUNG
  - Zwingende Baulinie
  - BAUGRENZE
  - Grenzenbegrenzungslinie oder Grenze der für den Gebrauchsbestimmten Fläche
  - FUSSWEG
  - Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche
  - Plan überbaubare Grundstücksfläche
  - Gepflanzte Straßen
  - Vorhandene Straßen
  - Öffentliche Parkfläche
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - Wahl der Vollgeschosse (zwingend) und Firstrichtung für Hauptgebäude
  - KINDERSPIELPLATZ
  - PRIVATE GRÜNLÄCHE NACH § 9 (1) BBAUG
  - ZUFAHRTSVERBOT
  - Projektierte Trafostation
  - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
  - Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.
- WICHTIGE HINWEISE
- Vorhandene Bebauung mit Angabe der Geschosszahl und der Hauptfirstrichtung
  - Grundstücksbearbeitung
  - Ausgehende Parzellengrenze
  - Neue Parzellengrenze
  - Entwurfsmäßige Darstellung für die Aufteilung und Bebauung des Restgebietes
  - Vorhandene Abwasserkanalisation
  - keines Wohngebiet
  - Allgemeines Wohngebiet
  - Mischgebiet

3. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „BULLERGOARDEN“ DER GEMEINDE GLANDORF

LANDKREIS OSNABRÜCK M 1:1000  
DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 23. JUNI 1962 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.  
GLANDORF, DEN 11. JUNI 1962

BÜRGERMEISTER  
GEMEINDEDIREKTOR  
BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 27. 12. 1961  
DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 1. JUNI 1962 BIS 1. JUNI 1962 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
GLANDORF, DEN 21. JUNI 1962  
DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 21. JUNI 1962 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE GLANDORF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.  
GLANDORF, DEN 21. JUNI 1962

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341) mit Verfügung vom 13. JUNI 1962 genehmigt worden.  
Osnabrück, den 13. JUNI 1962  
Regierungspräsident  
Glandorf, den 21. JUNI 1962  
GEMEINDEDIREKTOR